

ben, aber Pflichten, Gott bewahre, die will ich nicht übernehmen. Solche Ungleichheit werden Sie uns, den Städten, glaube ich nicht ansinnen und gegen solche würden uns, den Städten, auch noch verfassungsmäßige Mittel zur Seite stehen. — Ich habe selten von dem Rechte der Motivierung meiner Abstimmung Gebrauch gemacht, allein es handelt sich hier um einen hochwichtigen Punkt und konnte ich bei diesem diese Worte nicht unterdrücken. Ich werde aber noch gestatten, sich gegen meine Aeußerungen auszusprechen und deshalb habe ich vorher die Debatte nicht geschlossen.

Abg. v. Eriegern: Die sehr scharfsinnigen Deductionen des Herrn Präsidenten wären meines Erachtens ganz richtig, wenn in §. 3 des Entwurfs es so hiesse: einen fünfjährigen Zeitraum vom Tage der Aufnahme in den Gemeindeverband. Wenn auf dem Lande ebenfalls eine besondere Aufnahme in die Gemeinde stattfände, so ließe sich die Analogie mit der Ertheilung des Bürgerrechts rechtfertigen; es steht aber da bestimmt: „Eintritt in den Gemeindeverband“. Es ist von einem besonderen Act bei der Aufnahme nicht die Rede; es soll keine besondere Aufnahme eingeführt werden. Dadurch schwindet die Analogie mit dem Bürgerrecht. Ferner hat der Herr Präsident mit Recht ausgehoben, daß den Städten nicht zugemuthet werden könne, auf die Bürgerrechtsgebühren zu verzichten, die Ertheilung des Bürgerrechts also auf einen unbestimmten Zeitpunkt herauszuschieben. Darin liegt aber eben der von uns vertheidigte Unterschied. Die Ertheilung des Bürgerrechts ist eine Thatsache, die sofort in Wirksamkeit tritt; es wird gleich anfangs ertheilt, weil anerkannt ist, daß den Städten nicht zugemuthet werden kann, auf dieses Recht zu verzichten. Es scheint daher auch volle Consequenz zu sein, daß die Ertheilung des Bürgerrechts etwas ganz Anderes ist, als ein fünfjähriger Aufenthalt mit Gewerbebetrieb auf dem Lande. Daß übrigens die Möglichkeit einer Interpretation in einzelnen Fällen noch bleibt, wenn der Ausdruck „ohne Unterbrechung“ verlangt wird, will ich nicht bestreiten; es wird sich aber sehr bald eine bestimmte Praxis bilden und es erscheint das um so ungefährlicher, als der Herr Regierungskommissar schon früher hervorgehoben hat, daß keinesweges der Proceßbeweis bevorstehen könne, sondern nur die Erörterung im Administrativjustizwege, bei welchem sich viel leichter eine feste Praxis bildet.

Abg. Niedel: Wenn sich jemals Einer oder der Andere von den bäuerlichen oder ländlichen Vertretern in dieser Kammer früher für die städtischen Interessen ausgesprochen hat, so bin ich doch ganz gewiß mit darunter gewesen, ich bin mir in keiner Hinsicht bewußt, den städtischen Interessen jemals entgegen getreten zu sein; diesen Vorwurf wird mir Niemand machen können. Ich habe mich über diese Novellen zum Heimathgeseze gleich in der allgemeinen Debatte dahin ausgesprochen, daß ich gegen das Ganze

stimmen werde; ich bin von vornherein mit der Bestimmung, welche man in das Gewerbegeese aufgenommen hat, daß die Bürgerrechtsgebühren bei der Anmeldung erlegt werden müssen, nicht einverstanden gewesen. Hätte man dort Seiten der Städte diesen Streit nicht angefangen und diese Bestimmung nicht herein gebracht, ich hätte bei diesem Geseze kein Wort gesagt wegen des Einzugsgebüses. Ich bin nun einmal mit solchen beschränkenden Bestimmungen nicht einverstanden und stimme daher gegen das ganze Gesez.

Abg. Dr. Hertel: Ich muß zunächst fragen, ob ich Erlaubniß zum Sprechen habe. Ich möchte nämlich bloß deswegen einige Worte sagen, weil nach der Rede des Herrn Präsidenten noch der Herr Vorstand der Deputation gesprochen hat und ich sein Anführen nicht ohne Erwiderung lassen möchte.

Präsident Haberkorn: Gestattet die Kammer dem Abg. Dr. Hertel noch einmal das Wort? — Gestattet.

Abg. Dr. Hertel: Der geehrte Abg. v. Eriegern glaubt zur Widerlegung dessen, was der Herr Präsident in seiner Rede sagte und was sich schwer widerlegen läßt, als einen wesentlichen Umstand anführen zu können, daß das Bürgerrecht in seinen Wirkungen von der bloßen Anmeldung verschieden sei. Auf dem Lande solle die Anmeldung bloß den Beginn des fünfjährigen Zeitraumes festsetzen, in den Städten aber sei das Bürgerrecht der wirklichen Aufnahme in die Gemeinde gleich. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß das Bürgerrecht noch einige andere Folgen mit sich bringt, als die Anmeldung auf dem Lande, aber in Bezug auf das Heimathrecht ist kein Grund zu einer Unterscheidung vorhanden und wenn einer vorhanden wäre, so würde er eben nur dazu führen, daß die neue Heimathbestimmung so lauten müßte: in Stadt und Land wird das Heimathrecht begründet durch die Anmeldung zum Gewerbebetriebe und den nachfolgenden fünfjährigen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde.

Präsident Haberkorn: Ich füge hinzu, daß ich bloß von §. 2, aber nicht von der Fassung des §. 3 gesprochen habe. §. 2 ist die Grundlage des ganzen Gesezes und über seine Fassung habe ich nur gesprochen. — Begehrt noch Jemand das Wort? — Wenn nicht, so schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent v. König: Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des §. 2 muß ich mir doch gestatten, über denselben noch einige Worte zu sprechen, wobei ich mich jedoch auf das Wesentliche beschränken werde. Die Einwendungen, welche gegen die ursprüngliche Fassung des §. 2 erhoben worden sind und was zur Unterstützung an Abänderungen namentlich des Cichorius'schen Antrages beigebracht worden ist, bezieht sich namentlich auf zwei Gegenstände; einmal